

3/SN-112 ME

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

| | |
|----------------------|-----------|
| BUNDESGESETZENTWURF | |
| Zl. 88 | -GE/19 04 |
| Datum: 27. MRZ. 1995 | |
| Verteilt 28. 3. 95 ✓ | |

Mag Weber

1992 -02- -7i

7720/72-I 2/91 UW/Gl/md/45m/ 2627

2244

3.2.1992

92011/0279

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Haftung für Umweltschäden (Umwelt-
haftungsgesetz - UmwHG);
Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz -
UmwHG) wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl.
Nr 491, hat die Republik Österreich ein Bekenntnis zum umfas-
senden Umweltschutz abgegeben; demnach soll die natürliche
Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen vor schädlichen Ein-
wirkungen bewahrt werden. Dieses Bundesverfassungsgesetz bil-
det die Leitlinie für die vergangenen und gegenwärtigen
Bemühungen um eine Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für
einen effektiven Schutz der Umwelt. Diese Bemühungen haben
fast ausschließlich ihren Niederschlag in Regelungen des öf-
fentlichen Rechts gefunden. Zivilrechtliche Regelungen unter
dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes wurden bislang nur ganz

punktuell geschaffen und entfalteteten bislang auch keine nennenswerte Wirkung (vergleiche die Regelungen des Forstgesetzes). Wenn nun auch die umweltschützende Wirkung der öffentlich-rechtlichen Regelungen bedeutend verbessert worden ist, so gilt es doch folgendes zu beachten:

1.)

Umweltschutz wird im öffentlichen Recht vor allem über die Bestimmungen des Betriebsanlagenrechts verwirklicht. Der tatsächliche Wert verschärfter umweltschützender Normen erweist sich oft praktisch daran, inwieweit sie auch auf schon bestehende Anlagen anzuwenden sind; gerade hier bestehen aber noch große - auch gesetzliche - Defizite (zu verweisen sei hier nur auf die Altanlagenanierung nach abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten). Sinngemäß gilt das oben Gesagte auch fürs Produkt- bzw. Stoffrecht (z.B. ChemR).

2.)

In einer demokratischen, dem Freiheitsideal verpflichteten Gesellschaft können öffentlich-rechtliche Regelungen aufgrund ihrer Eigenart, eben das Verhältnis des Einzelnen zum Staat zu regeln, immer nur Mindeststandards darstellen; umweltrechtliche Normen stellen häufig Kompromisse dar; ihnen liegt in der Regel eine Durchschnittsbetrachtung zu Grunde:

schon an dieser Stelle ist damit klar, daß die Einhaltung dieser Standards nicht in jedem Fall die tatsächliche Schadensfreiheit und auch nicht gewährleistet ist, daß der bestmögliche Kompromiß zwischen Ökonomie und Ökologie gefunden ist.

Dies ist aber auch deshalb klar, weil

3.)

viele umweltrechtliche Normen des öffentlichen Rechts Prognosecharakter haben. Betriebsanlagenbewilligungsbescheiden, Verwendungsbeschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe etc. liegt eine ex-ante Beurteilung zu Grunde, die sich selbstverständlich als falsch herausstellen kann.

3.

Hier wird nun deutlich, daß auch denjenigen Normen große Bedeutung zukommt, die eine "nachgehende Kontrolle" sichern. Umweltschäden sind - aus heutiger Sicht - das Ergebnis falscher oder verfehlter Prognoseentscheidungen des Gesetzgebers oder der Verwaltung. Auf die Probleme, die sich aus den "Vollzugsdefiziten" im öffentlichen Recht ergeben, soll hier gar nicht eingegangen werden; das Vorhandensein dieser Vollzugsdefizite erhärtet aber noch die Bedeutung von Normen, die eine "nachgehende Kontrolle", und zwar z.B. den Ausgleich von eingetretenen Schäden sicherstellen.

Die Bundesarbeitskammer teilt die Ansicht des Ministeriums, daß die hier angesprochenen Normen des Zivilrechts, im besonderen die des Schadenersatzrechts, lückenhaft sind und dem Ziel, den potentiell Geschädigten effektive Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten zu bieten, nicht gerecht werden. Freilich gibt es eine Reihe von Sondervorschriften (wie die des Forstgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes); die Judikatur des Obersten Gerichtshofes hat weiters die analoge Anwendung vorhandener Gefährdungshaftungstatbestände auf vergleichbare Sachverhalte anerkannt, und es wurde in der Literatur auch schon die analoge Anwendung von bestehenden Normen, mit denen die Beweislast für den Nachweis der Verursachung auf den potentiellen Schädiger übergewälzt wird, erörtert. Doch es scheint mittlerweile unbestritten, daß - in ihrer Gesamtheit betrachtet - die bestehende Rechtslage aus der Sicht potentieller Geschädigter äußerst unsicher ist und im Hinblick auf die derzeitige Verteilung des Prozeßkostenrisikos von einer Klagsführung eher abschrecken dürfte. Außerdem sieht das derzeit geltende Recht keinerlei Auskunftsansprüche der Geschädigten gegen die möglichen Schädiger vor, was eine sorgfältige Klagsvorbereitung oft unmöglich macht. Damit kann aber das Schadenersatzrecht der ihm auch innewohnenden Präventivfunktion nicht gerecht werden. Die Bundesarbeitskammer ist daher ebenfalls der Ansicht, daß es erforderlich ist, ein allgemeines Umweltschadenersatzrecht zu schaf-

*Die Schaffung eines Umwelt-
haftungsrechts wird grundsätz-
lich*

fen, um die Ausgleichs- und Präventivfunktion des Schadenersatzrechts in diesem Bereich zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund wird grundsätzlich ~~das~~ Konzept des Justizministeriums begrüßt.

Besonders gelungen erscheint in diesem Entwurf die Lösung der Frage, wie der potentiell Geschädigte zu den für eine Klagsführung notwendigen Informationen über den möglichen Schädiger kommt. Und es ist nur konsequent, zur Entscheidung darüber, ob eine Auskunft zu geben ist oder nicht, nicht ein behördliches Verfahren vorzusehen, in dem dann zwischen dem Interesse des möglichen Geschädigten auf Einsicht und dem Wert von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen abzuwägen ist, sondern diese Entscheidung dem Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen zu überlassen, allerdings mit der Folge, daß das Unterbleiben von gebotenen Informationen mit Prozeßkostenfolgen sanktioniert wird. Positiv zu vermerken ist auch, daß der Entwurf weitgehend darauf verzichtet, zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Anlagenbetrieb, zwischen Normalbetrieb und Störfall zu unterscheiden. Positiv zu vermerken ist auch, daß darauf verzichtet worden ist, die Verwirklichung des Schadens über den "Umweltpfad" als Haftungsvoraussetzung vorzusehen. Grundsätzlich erscheint der Versuch gelungen, prägnante Antworten zu den brennendsten Fragen des Individualschadensrechts zu finden.

Festzuhalten ist, daß im Zuge der Diskussion um die Grundstrukturen eines Umwelthaftungsrechts eine Reihe von Problemen des öffentlichen Rechts aufgetaucht sind, die es in Zukunft im Auge zu behalten gilt. Dies betrifft beispielsweise die Einführung von Duldungspflichten, wenn eine effektive Vornahme von Sanierungsmaßnahmen auch der Inanspruchnahme von Grund und Boden von Dritten bedarf. Dies betrifft auch die Frage der Parteistellung im Verfahren zur Erteilung von nachträglichen Auflagen.

Was der Entwurf vermissen läßt, ist eine eingehendere Klärung

5.

der Frage des Verhältnisses dieses Gesetzes zu den schon bestehenden Sonderhaftungsnormen des Forstgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes etc, aber auch zu den Regelungen des Nachbarrechts des ABGB, insbesondere des § 364a ABGB. } }

Ein weiterer Punkt sei noch erwähnt, der aus der Sicht einer Arbeitnehmerinteressenvertretung als besonders bedeutungsvoll erscheint: ⁴ das Verhältnis dieses Gesetzesentwurfes zur de facto Haftungsfreistellung des Dienstgebers nach den §§ 333 ff ASVG ⁴ ist nicht geklärt. ³ Auf diesen Punkt wird in Zukunft noch zurückzukommen sein. ³

2. Zu den einzelnen Bestimmungen ist noch folgendes anzumerken:

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt einen Anwendungsbereich dieses Gesetzes und im Zusammenhalt mit § 2 sowohl eine Anlagen- als auch eine Handlungshaftung fest. Dies wird grundsätzlich begrüßt, weil damit das Entstehen von Schutzlücken und damit unsinnige Streitereien, ob ein "Umschlagplatz zum Umschlagen von gefährlichen Gütern" eine "Anlage" sei, ob der Schaden Ausfluß des "Betriebes der Anlage" oder Ausfluß der darauf ausgeübten "Tätigkeiten" sei etc. vermieden werden. Die Bundesarbeitskammer hat bisher schon dieses Konzept einer kombinierten Anlagen- und Handlungshaftung vertreten.

Vollzustimmen ist auch der Ansicht, daß der Anwendungsbereich dieses Gesetzes in keiner Weise verwaltungsakzessorisch gestaltet sein sollte. Die Gerichte sollen bei der Würdigung der Haftungsfrage in keiner Weise daran gebunden sein, was in allfälligen behördlichen Anlagenbescheiden geboten oder erlaubt ist bzw., worauf von der Behörde bei der Erlassung des Bescheides "vergessen" worden ist. Ein solches Vorgehen wäre schon eingedenk der drängenden Vollzugsdefizite - gerade, was gewerbliche Anlagen betrifft - schlechthin unverständlich; es wäre nicht erklärbar, warum Versäumnisse der Behörden beim

Vollzug von umwelt- und gesundheitsschützenden Normen dann auch noch im Zuge von Schadenersatzprozessen privilegierende Wirkung entfalten sollen. Der Verzicht auf jegliche Verwaltungsakzessorität ist aber auch deswegen geboten, weil behördliche Entscheidungen wie z.B. Betriebsanlagenbescheide etc. immer nur Prognosecharakter haben, und sich ihr Inhalt demgemäß auch als falsch herausstellen kann. Auch vor diesem Hintergrund wird klar, daß behördliche Anlagenbescheide keine rechtfertigende Wirkung entfalten können; es gibt keine "wohlerworbenen Rechte" auf Schädigung der Umwelt oder der Gesundheit von Menschen.

Positiv vermerkt wird auch, daß man bei der Formulierung dieser Vorschrift versucht hat, sich der in der Lehre verwendeten dogmatischen Begriffe, namentlich des Begriffs der "besonderen Gefahr" zu bedienen. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil damit zum ersten Mal das eigentlich haftungsbegründende Element für eine Gefährdungshaftung Aufnahme in einen Gesetzestext gefunden hat. Haftungsbegründend ist eben die besondere, über die allgemeinen aus menschlichen Tätigkeiten herrührenden Gefahren hinausreichende Gefahr; und: wer eine solche Gefahr zu seinem Nutzen schafft, der hat auch die daraus resultierenden Nachteile zu tragen.

Grundsätzlich teilt die Bundesarbeitskammer die Ansicht, daß es für die Lösung der Frage, wann denn solch eine "besondere Gefahr" vorliegt, darauf ankommt, ob eine bestimmte Anlage oder Tätigkeit mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu Schäden führen wird oder geeignet ist, Schäden in einem außerordentlichen Ausmaß zu verursachen. Und diese beiden Kriterien sind sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zu sehen; qualitativ deshalb, weil die Frage der Gefahrenbeurteilung die entscheidende Einlaßpforte für das heute stark im Zunehmen begriffene Wissen um die ökologischen Zusammenhänge sein wird.

Als nachteilig wird aber empfunden, daß die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf kaum Beispiele dafür liefern, welche

7.

Anlagen von den Verfassern als umweltgefährdend angesehen werden bzw. in welcher Hinsicht bestimmte Anlagen als umweltgefährdend anzusehen sind bzw. was denn beispielsweise eine "nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt" darstellt. Eine besondere Gefahr für die Umwelt wird jedenfalls dann gegeben sein, wenn eine Anlage geeignet ist, eine "nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt" herbeizuführen. Es fehlt also - um im Sinne der Terminologie der Theoretiker des "beweglichen Systems" zu bleiben - in den erläuternden Bemerkungen eine sogenannte Basiswertung, von der aus man im Vergleichswege andere Sachverhalte beurteilen kann. Es erscheint unerlässlich, daß solche Basiswertungen noch im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.

Überschießend dürfte allerdings die weite Formulierung der Handlungshaftung sein. Hier wäre eine Einschränkung des Kreises potentiell haftpflichtiger Personen auf "Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes" vorzusehen. Freilich sprechen die erläuternden Bemerkungen davon, daß eben nur vergleichbare private Tätigkeiten vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfaßt sein können. Es ist aber nicht ersichtlich, welche privaten Tätigkeiten denn hier gemeint sein können. Oder soll etwa der Betrieb eines (mobilen) Heimlabors durch einen "Freizeitphotographen" vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfaßt sein?

Selbstverständlich sollen - bezogen auf das soeben genannte Beispiel - Private bei ihren Handlungen und Unterlassungen nicht in jeder Hinsicht exkulpiert sein. Anknüpfungspunkt für eine verschärfte Haftung bieten - um beim obengenannten Beispiel zu bleiben - aber in ausreichender Weise die immer zahlreicher werdenden "Schutzgesetze", so namentlich das Chemikaliengesetz. Dort sind Vorschriften über den Umgang mit gefährlichen Stoffen enthalten, die gleichermaßen für Gewerbetreibende wie für Private gelten. Sollten hier Schutzlücken bestehen, so wäre hier anzusetzen.

Eine Gefährdungshaftung für umweltgefährliche Handlungen muß also als eine berufsbezogene Haftung konzipiert werden. D.h.

es können nur Tätigkeiten, Handlungen, Unterlassungen erfaßt sein, die in Erwerbsabsicht (im weiteren Sinn) gesetzt werden.

Weitere Argumente ergeben sich aus der impliziten Dokumentations- und Gefahrenbeobachtungspflicht für den Verantwortlichen. So etwas kann in dieser allgemeinen Form sicherlich nur "Unternehmer" im obigen Sinn treffen. Im übrigen dürfte dies den Verfassern dieses Entwurfes sehr wohl dort deutlich geworden sein, wo es um die Frage einer obligatorischen Deckungsvorsorge geht. Dort wurden nämlich die Privaten herausgenommen, weil man damit zum absurden Ergebnis käme, daß wohl jeder Private eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen müßte; seriöserweise könnte wohl heute niemand ausschließen, daß er/sie nicht einmal selber in die Lage kommt, eine "umweltgefährdende Tätigkeit" auszuführen. Dieses Ergebnis wäre absurd. Die Bundesarbeitskammer ist daher der Ansicht, daß die im § 12 getroffene Einschränkung auch schon im § 1 Platz greifen sollte: nur wer in Erwerbsabsicht handelt, wer im Rahmen einer Erwerbstätigkeit handelt, soll dieser "generellen" Haftungsverschärfung unterworfen sein.

Im übrigen ist die Bundesarbeitskammer der Ansicht, daß aus den oben genannten Gründen Betreiber von umweltgefährdenden Anlagen immer nur Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein können, da die unmittelbare Nutzenziehung zu privaten Zwecken (z.B. Freizeitgestaltung, Heizen etc.) nie die Schwelle erreicht, die zur Begründung einer "besonderen" Gefahr mindestens erforderlich ist.

Zu § 2:

Die Bundesarbeitskammer teilt - entgegen der im Rahmen eines Gesetzesvorschlages geäußerten Meinung - die Auffassung des Ministeriums, daß bloße Vermögensschäden nicht ersatzfähig sein sollen.

Im übrigen stellen sich aber bei der Gestaltung dieser Norm zwei Fragen:

die eine Frage betrifft die des Interesseersatzes und die andere betrifft die Frage, wen die Ersatzpflicht im Detail trifft.

Zur ersten Frage:

In den Materialien (Seite 23 ff.) wird von der Auffassung ausgegangen, daß der Ersatzpflichtige bei der Verursachung von Sachschäden nur "eigentliche Schadloshaltung" schuldet, und sie leiten dies aus § 1324 ABGB ab. Die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, daß diese Frage - ob nur "eigentliche Schadloshaltung" oder "Interesseersatz" geschuldet wird - im Gesetzestext und in den Materialien zumindest offen gelassen werden sollte, weil diese Frage in Lehre und Rechtsprechung noch nicht ausreichend geklärt ist, oder im Sinne des Interesseersatzes entschieden werden sollte.

Dafür spricht mehreres: § 1324 ABGB trägt zwar auf den ersten Blick die Ansicht der erläuternden Bemerkungen; den Verfassern des ABGB und dieser Vorschrift kann man aber keinesfalls zuschreiben, daß sie eine ausdrückliche Antwort auf das hier aufgeworfene Problem geben wollten, da ihnen die Unterscheidung zwischen "Verschuldenshaftung" und "Gefährdungshaftung" als zwei an sich gleichwertigen Haftungstatbeständen noch gar nicht geläufig war. Die gegenständliche Streitfrage kann nur beantwortet werden, wenn man sich klar darüber wird, welche "Stärke" den hinter einer Haftungsnorm steckenden Haftungsgründen eigentlich zukommt. Es ist prima vista nicht einsichtig, warum derjenige, der permanent und bewußt das Vermögen Dritter gefährdet, weil er für ihn selber erkennbar gefährliche Tätigkeiten ausübt, um daraus eigenen, persönlichen Nutzen (für sein Vermögen) zu ziehen, für weniger haften soll als der, der einen Schaden zufügt, weil er grob fahrlässig gegen eine Verhaltensnorm verstößt.

Bei der Eingriffshaftung (also der Haftung für erlaubte Schädigung) sowie bei der Enteignung ist allgemein anerkannt, daß der Schädiger vollen Interesseersatz zu leisten hat. Moderne Haftungskonzepte lehnen überhaupt den gestuften Haftungsbegriff des ABGB als veraltet ab (vergleiche dazu die

Diskussion um die Reform des deutschen BGB, vergleiche zu all dem auch Koziol, Haftpflichtrecht I, Seite 191 ff.)

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf dort, wo er sich selber im Bereich der Eingriffshaftung bewegt, - um nichts anderes kann es sich hier handeln, wenn der Entwurf auch eine Haftung für Normalbetrieb vorsieht - sowieso mit der herrschenden Lehre und Rechtsprechung im Widerspruch steht, die Interesseersatz vorsieht. Auch aus Gründen der Klarheit und Einfachheit wird vorgeschlagen, generell Interesseersatz in diesem Gesetz vorzusehen.

Zum zweiten Problem:

Fraglich ist hier, wen die Ersatzpflicht treffen soll, wenn eine umweltgefährliche Handlung oder Unterlassung zu einem Schaden geführt hat. Die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, daß es auch hier wiederum nur darum gehen kann, daß derjenige zu haften hat, der den Nutzen aus einer umweltgefährdenden Tätigkeit zieht und dem auch die Möglichkeit der Einflußnahme offen steht. In der Terminologie der Schadenersatzdogmatik ist das der "Halter" (vergleiche dazu Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I, Seite 134 ff.). Unter diesem Gesichtspunkt ist die im Entwurf vorliegende Formulierung einerseits zu weit und andererseits zu eng: wenn wir beispielsweise ein Auftragsverhältnis betrachten, so ist es durchaus denkbar, daß beide Kriterien, die die Haltereigenschaft begründen, sowohl beim Auftragnehmer (i.e. derjenige, der eine umweltgefährdende Tätigkeit ausführt) als auch beim Auftraggeber vorliegen. Nach allgemeinen Regeln hätten dann beide solidarisch zu haften. Nach dem Entwurf haftet nur der Auftraggeber. Insofern ist der Entwurf zu eng. Zu weit ist der Entwurf, insofern er jeden Dritten, also auch Private mit ihren Freizeitaktivitäten in den persönlichen Anwendungsbereich des Umweltschädenhaftpflichtgesetzes miteinbezieht (vergleiche dazu schon die Äußerungen zu § 1).

Zur Illustration des Gesagten sei noch auf folgendes Beispiel verwiesen:

A besitzt ein Einfamilienhaus und will sich eine Ölheizung

11.

einbauen lassen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, einen Öltank im Garten zu installieren. A beauftragt die Firma B mit der Installation eines Tanks. Die Firma B verwendet bei der Installation allerdings einen, im Hinblick auf die gegebenen Anforderungen untauglichen Tank. In der Folge wird dieser Tank leck und verseucht das Grundwasser aus dem die Wasserversorgung der Gemeinde C gespeist wird.

Wenn man die im Entwurf vorgesehene Haftung ernst nimmt, dann würde im gegenständlichen Fall nur A für die Grundwasserbeeinträchtigung nach dem Umweltschädenhaftpflichtgesetz verschuldensunabhängig haften. Das Installieren eines Öltanks ist sicherlich als umweltgefährdende Tätigkeit anzusehen; und sie erfolgt im Auftrag des A. Auf den Werkunternehmer könnte C nur im Wege einer Verschuldenshaftung greifen, was die üblichen Probleme beim Nachweis des Verschuldens und der Verursachung mit sich bringen würde. Dieses Ergebnis ist völlig unbillig. Nach dem Werkvertragsrecht trifft den Werkunternehmer eine Warnpflicht. Der Werkunternehmer hätte im gegenständlichen Fall selber prüfen müssen ob der Tank tauglich ist oder nicht. Mögliche Fehler des Werkunternehmers bei der Erbringung seiner Werkleistung können nicht zu einer generellen Haftungsverschärfung für den Auftraggeber führen. Ein Auswahlverschulden ist im gegenständlichen Fall dem A nicht vorzuwerfen. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß es im gegenständlichen Fall der Werkunternehmer ist, dem die tatsächliche Einflußnahme offen steht. Gerade von ihm, und nur von ihm braucht man die erforderlichen Kenntnisse, was die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der verwendeten Gegenstände und Arbeitsweisen betrifft, erwarten. Nur ihn sollte eine verschärfte Haftung in diesem Fall treffen. Außerdem betreibt er die an sich umweltgefährdende Tätigkeit in Erwerbsabsicht. Wenn man also in diesem Fall mit allgemeinen Regeln der Gefährdungshaftung operiert, so entstehen berechtigte Zweifel, ob die Kriterien des Halterbegriffes überhaupt auf A zutreffen. Sicherlich treffen sie aber auf den Werkunternehmer zu.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, einfach den "Halter" zum Adressaten einer Haftung nach diesem Bundesgesetz zu machen.

Im übrigen zeigt das Beispiel auch die Notwendigkeit auf, im Entwurf die schon oben geforderte "Basiswertung" vorzunehmen. Es ist nämlich auch denkbar, daß A aus der Anlagenhaftung - Betrieb der umweltgefährdenden Anlage "Öltank" - haftpflichtig ist.

Allenfalls regelungsbedürftig ist die Frage, wer zu haften hat, wenn Verfügungsgewalt und Nutzenziehung zwischen zwei Personen auseinanderfallen. Die Rechtsprechung ist hier uneinheitlich. Die Bundesarbeitskammer schlägt hier - der überzeugenden Meinung Koziols folgend (vergleiche Koziol, Haftpflichtrecht II, Seite 530 ff.) - vor, Solidarhaftung für beide vorzusehen.

Zu den §§ 3 und 4:

Grundsätzlich positiv zu vermerken ist, daß daran gedacht ist "nachhaltige Beeinträchtigungen der Umwelt" in Hinkunft generell ersatzfähig zu machen. Dadurch wird eine zweifache Neuerung bewirkt: zum einen wird durch die explizite Nennung von Öko-Schäden die Tunlichkeitsgrenze des § 1323 ABGB für den Anspruch auf Naturalrestitution hinausgeschoben, und zum anderen werden Schäden ersatzfähig gemacht, die nach bisherigen Kriterien gar nicht ersatzfähig waren, weil die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes keinerlei Auswirkungen auf die Vermögensbilanz des betroffenen Grundeigentümers zeitigte (vergleiche z.B. die Grundwasserverseuchung "unter" einem Industriegrundstück). Voll zuzustimmen ist auch der Ansicht der Gesetzesverfasser, daß Geldersatz nur für tatsächlich geleistete Sanierungsarbeiten vorgesehen werden soll. Die Einführung von Bußgeldern, auch wenn jegliche Wiederherstellungs- oder Ausgleichsmaßnahmen unmöglich geworden sind, widerspricht dem System des österreichischen Schadenersatzrechts und ist daher abzulehnen.

Nach Ansicht der gef. Kammer ist es aber nicht einzusehen -

13.

und in den erläuternden Bemerkungen findet sich hiezu auch keinerlei stichhältige Begründung - , daß ein allfälliger Kostenersatzanspruch für Sanierungsmaßnahmen davon abhängig sein soll, ob durch das umweltschädigende Verhalten auch anderweitige Sach- oder Personenschäden entstanden sind. Aus § 3 des Entwurfes sind daher jedenfalls die Worte "auch" und "überdies" zu streichen.

Abzulehnen ist auch die Ansicht, daß der Zuspruch eines Anspruches auf Naturalrestitution (insoweit als Schaden eine "nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt" in Frage steht), davon abhängig sein soll, ob die Schadenszufügung durch ein unerlaubtes Verhalten des Halters der Gefahrenquelle verursacht worden ist. Dadurch wird - entgegen der erklärten Absichten der Verfasser (vergleiche die erläuternden Bemerkungen Seite 19) die Verwaltungsakzessorität so quasi durch "die Hintertür" wieder hereingeholt. Diese Vorschrift führt zu dem prekären Ergebnis, daß dann, wenn die Behörde den Betrieb einer Anlage genehmigt hat und es in der Folge zu einem Öko-Schaden gekommen ist, Anspruch auf Naturalrestitution gegen den Betreiber ausgeschlossen ist, weil im Augenblick der Schadenszufügung der Betrieb der Anlage aufgrund der verwaltungsbehördlichen Genehmigung rechtmäßig ist.

Der Inhalt von § 4 des Entwurfes kann alleine schon deshalb nicht befriedigen, weil nach allgemeinen Regeln der Anspruch auf Naturalrestitution an sich der primäre Anspruch des Ersatzberechtigten ist. Nach allgemeinen Regeln entfällt der Anspruch auf Naturalrestitution nur dann, wenn der Geschädigte selber stattdessen Geldersatz wählt oder, wenn die Naturalrestitution untunlich ist. Nach den Buchstaben des Entwurfes werden aber an ein Begehren auf Naturalrestitution größere Anforderungen gestellt als an ein Begehren auf Kostenersatz. Damit wird dem Gesetzesentwurf entscheidend seine mögliche Präventivwirkung genommen, da es dann darauf ankommt, daß der Geschädigte selber im Stande sein muß, eine Sanierung vorzufinanzieren und durchzuführen. Daß der typische Geschädigte hierzu nicht in der Lage sein wird, braucht an dieser Stelle

wohl nicht mehr näher ausgeführt werden.

Will und kann der "Geschädigte" nicht selber sanieren, so muß er ein "unerlaubtes Verhalten" des vermeintlichen Schädigers dartun.

Die Beweislast für das Vorliegen eines "unerlaubten Verhaltens" sowie dafür, daß dieses für den geltendgemachten Schaden kausal geworden sei, trifft nach der Formulierung des Entwurfes allerdings wieder den Geschädigten. Damit begegnen wir wieder all jenen Hürden, die Geschädigte bisher von einer Klagsführung abgehalten haben und daher Anlaß für den Entwurf dieses Bundesgesetzes waren.

Die Bundesarbeitskammer verkennt nicht, daß die von ihr vorgeschlagene Lösung - Naturalrestitution egal, ob der Schaden aus einem "Störfall" oder dem Normalbetrieb entstanden ist - einer Teilaufhebung von § 364a ABGB gleichkommt, wo für den Fall des rechtmäßigen Betriebes der Anspruch auf Naturalrestitution ausgeschlossen ist und nur mehr Geldersatz zusteht. Die vorgeschlagene Lösung erscheint aber angesichts der konkreten Interessenslage durchaus gerechtfertigt: es ist nämlich unzweifelhaft, daß das öffentliche Interesse an der Sanierung bzw. am Ausgleich von nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt in jeder Hinsicht dem Interesse an der Freiheit der Erwerbsausübung bzw. der Eigentumsfreiheit vorgeht. Für diesen Teilbereich ist ein Abgehen vom strengen Regime des § 364a ABGB durchaus gerechtfertigt und zielführend.

Aber auch die zweite Voraussetzung für den Anspruch auf Beseitigung (der hier wohl als Anspruch auf Naturalrestitution zu verstehen ist) ist überzogen und nicht gerechtfertigt. Dies sei an einem Beispiel erläutert:

A hat durch den unsachgemäßen Betrieb einer Chemieanlage eine weitflächige Grundwasserverseuchung bewirkt. B als der am meisten Betroffene (von mehreren betroffenen Grundeigentümern), will auf Sanierung klagen.

Das Problem, das sich bei dieser Fallkonstellation stellen kann, ist, ob die drittbetroffenen Grundeigentümer C, D, E etc. in einem nachfolgenden Verfahren nach den §§ 16 ff. des

15.

Altlastensanierungsgesetzes zur Duldung von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet werden können. Nach der derzeit herrschenden Rechtslage ist es durchaus denkbar, daß A keine Duldungspflichten des C, D, E etc. zuerkannt werden. Der Anspruch auf Naturalrestitution wäre dann (rechtlich gesehen) unmöglich geworden. Angemerkt sei an dieser Stelle, daß in dieser Hinsicht das Altlastensanierungsgesetz wohl selber "sanierungsbedürftig" ist, weil es nicht einzusehen ist, daß einem eventuell betroffenen Wasserwerk, das die Aufgabe hat, die Wasserversorgung zu sichern und Trinkwasser in entsprechender Qualität bereitzustellen, kein "Anspruch auf Gewährung der entsprechenden Duldungspflichten" zustehen soll.

Es erscheint aber völlig widersinnig, dem Richter die Entscheidung aufzubürden, ob dem Sanierer auch die zur Durchführung einer Sanierung notwendigen "Rechte" zustehen. Nimmt man den Wortlaut von § 4 ernst, so wird genau genommen wohl nie ein Recht auf Sanierung bestehen, weil nicht zu erwarten ist, daß zum Zeitpunkt der Urteilsfällung 1. Instanz alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen nach dem Wasserrechtsgesetz, nach den Bauordnungen etc. schon vorliegen werden. Sinnvollerweise wird ein Sanierer solche verwaltungsbehördlichen Genehmigungen erst dann einholen, wenn mit einer gewissen Sicherheit zu erwarten ist, daß es in der Angelegenheit auch tatsächlich ein Haftpflichturteil geben wird.

Genauso abzulehnen ist aber auch die Interpretation, daß der Zivilrichter eben darüber urteilen solle, ob die Verwaltungsbehörden die zur Sanierung erforderlichen Genehmigungen vermutlich erteilen werden.

§ 4 beschäftigt sich aber auch noch mit einer anderen Frage. Nämlich der, unter welchen Voraussetzungen - auch dadurch würde dem § 364a ABGB in Teilbereichen derogiert - (negatorische) Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zustehen.

Nach dem Wortlaut der erläuternden Bemerkungen wollten die Verfasser für den Bereich von nachhaltigen Beeinträchtigungen

der Umwelt Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gewähren. Verfehlt erscheint aber in dieser Hinsicht, daß sie diese Ansprüche an das Vorliegen eines "unerlaubten Verhaltens" knüpfen, da in der Lehre mit guten Gründen vertreten wird, daß Voraussetzung nur ein Erfolgsunrecht sei (vergleiche dazu Jabornegg in Bürgerliches Recht und Umweltschutz, Gutachten zum 9. Österreichischen Juristentag 1985, Seite 54ff.). Keine Äußerung enthalten die erläuternden Bemerkungen, in welchem Verhältnis nun diese Bestimmung zu § 364a ABGB steht.

Abschließend weist die Bundesarbeitskammer darauf hin, daß § 18 des Altlastensanierungsgesetzes schon eine zivilrechtliche Regelung über den Ersatz von Öko-Schäden enthält, soweit diese gleichzeitig "Altlasten" im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes darstellen (vergleiche § 13 ALSAG). Diese Bestimmung gilt auch für zukünftig entstehende Öko-Schäden, ist aber sehr restriktiv und mit Problemen behaftet (vergleiche Kerschner in RZ 1990, Seite 26 ff.). Im Ergebnis führt diese Vorschrift zu einer unsachlichen Privilegierung von Großverursachern. Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu § 5:

Der Haftungsausschlußbestimmung ist in der vorliegenden Gestalt grundsätzlich zuzustimmen. Besonders positiv vermerkt werden die im letzten Halbsatz des Abs. 1 enthaltenen Sorgfaltsanforderungen.

Die Bagatellgrenze des Abs 2 erscheint verzichtbar. Anders als im Bereich des Produkthaftungsrechtes besteht im Bereich der Umweltschädenhaftpflicht viel weniger die Gefahr, daß die Gerichte mit einer Vielzahl von Bagatellfällen überhäuft werden.

Zu § 6:

Die Verursachungsvermutung stellt eines der Kernstücke des vorliegenden Gesetzesentwurfes dar und findet in ihrem ersten

17.

Teil die volle Zustimmung der Bundesarbeitskammer.

Auch die Tatsache, daß im Rahmen dieser Verursachungsvermutung nicht zwischen dem Normalbetrieb und dem Störfall unterschieden wird, wird unterstützt. Dies wäre sachlich in keiner Weise gerechtfertigt, da die Beweisprobleme des Geschädigten beim "Normalbetrieb" keineswegs geringer sind als beim "Störfall". Problematisch ist die Verursachungsvermutung aber in ihrem zweiten Teil, wo es um die Frage der Entkräftung dieser Vermutung geht: in der vorliegenden Gestalt folgt der Entwurf den unglücklichen Vorbildern im Forstgesetz und im Wasserrechtsgesetz. Mit der vorliegenden Formulierung wird der Wert der vorliegenden Verursachungsvermutung fast auf den Wert eines bloßen "Anscheinsbeweises" herabgedrückt. Außerdem läßt der Gesetzestext völlig offen, was unter dieser "Wahrscheinlichkeit" zu verstehen ist. Genügt es z.B. wenn der mögliche Schädiger nachweist, daß die Chancen, daß er es gewesen ist, nur 50 zu 50 sind? Genügt es z.B. wenn der Schädiger nachweist, daß er sicher nur 50 % des Schadens verursacht hat? Gerade mit dem zweiten Beispiel wird deutlich, daß wir es hier noch mit einem anderen Problem zu tun haben: die Verursachungszusammenhänge bei Umweltschäden sind oft nur mehr als "Wahrscheinlichkeitszusammenhänge" zu erfassen. Selten liegen die Verursachungszusammenhänge so klar wie in dem Fall, daß die "abgehackte Hand" auf den Vorgang des "Abhackens" eindeutig zurückzuführen ist. Gerade was den Bereich von Schäden aus Luftverunreinigungen betrifft, sind die Verursachungszusammenhänge nur mehr als Wahrscheinlichkeitszusammenhänge faßbar (vergleiche dazu das Waldschadensurteil des OGH). Das zivile Schadenersatzrecht hat aber mit solchen Konstellationen Schwierigkeiten: es geht nämlich vom Alles-oder-nichts-Prinzip aus. Ist nämlich erwiesen, daß ein Beklagter ein vorwerfbares Verhalten gesetzt hat und ist die Verursachung erwiesen bzw. wenn er (wegen Vorliegens einer Beweislastumkehr) die Verursachungsvermutung nicht voll entkräften kann, so haftet der Beklagte für den ganzen Schaden. Die einzige Reduktionsklausel im geltenden Recht findet sich dort, wo dem Geschädigten ein

Mitverschulden anzulasten ist. In der vorliegenden Fallkonstellation erscheint es aber sinnvoll, dem Beklagten auch den Gegenbeweis der bloßen Teilverursachung zu gestatten, mit der Folge, daß er dann eben nur für einen Teil des Schadens aufzukommen hat. Freilich dürfen auch bei diesem Gegenbeweis der bloßen Teilverursachung die Anforderungen nicht überspannt werden; d.h. dort wo Verursachungszusammenhänge notorisch schwer aufklärbar sind, muß auch eine Schätzung der Verursachungswahrscheinlichkeit analog § 273 ZPO (so wie auch in § 7 des Entwurfes vorgesehen) eröffnet sein.

Dogmatisch gesprochen handelt es sich hier um einen Fall "alternativer Kausalität zwischen haftbarmachendem Ereignis und Zufall". Wenn wir noch einmal zu dem Bereich der Schäden aus Luftverunreinigungen zurückkehren, so mag man sich unter dem Stichwort "Zufall" vielerlei vorstellen: Emissionen von Verursachern, die nicht mehr ermittelbar sind; Emissionen von Kleinverursachern, die per se nicht haftbar gemacht werden können (vergleiche zu den Fragen der Kfz-Emissionen und des Hausbrandes auch die erläuternden Bemerkungen Seite 19) oder tatsächliche natürliche Gegebenheiten, die zu Schäden führen. Allen diesen Faktoren ist gemeinsam, daß der Geschädigte in diesen Fällen zu keinem Ersatz kommen wird. Dies kann aber andererseits auch kein Argument dafür sein, daß auch der Betreiber einer Luftschadstoffe emittierenden Anlage für den Anteil am Schaden der auf die von ihm emittierten Luftschadstoffe zurückgeht, völlig haftungsfrei gestellt wird. Sachgemäß ist vielmehr hier eine Teilhaftung vorzusehen. Die bisherige Judikatur zu diesen Fällen ist allerdings schwankend.

Zu § 7:

Die Bundesarbeitskammer teilt grundsätzlich die Ansichten der Gesetzesverfasser, daß für den Bereich der Umwelthaftung vom Prinzip der Solidarhaftung abgegangen werden sollte. Niemand soll für mehr haften, als er verursacht haben kann. Positiv vermerkt wird auch, daß die Kopfteilhaftung des Forstgesetzes nicht in diesen Entwurf übernommen worden ist.

Zu § 8:

§ 8 des Entwurfes beschäftigt sich mit der wichtigen Frage, wem von mehreren Emittenten die "besseren Emissionsrechte" zukommen. § 8 erscheint aber in der Hinsicht verunglückt, da ein strenges und unflexibles Prioritätsprinzip vorgesehen ist. Im Entwurf wird dies damit begründet, daß demjenigen Betreiber einer Anlage, der seine Anlage oder Tätigkeit durch lange Zeit "umweltverträglich gehalten habe", nicht haften lassen solle, weil ein anderer in seine Umgebung eingedrungen sei. Die Absicht der Gesetzesverfasser erscheint diskutabel. Sie kommt aber im Gesetzestext nicht zum Ausdruck.

Es kann nicht angehen, wenn ein sogenannter Altemittent das gerade noch nicht zu einem Schaden führende Immissionspotential ausschöpft, weil er eine nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Anlage betreibt und dafür belohnt wird. Dies würde umweltpolitisch in eine verfehlte Richtung gehen. Vorstellbar wäre hingegen, einen sogenannten Altemittenten zu privilegieren, wenn seine Anlage dem Stand der Technik entspricht. Auf diese Weise könnte ein (weiterer) Impuls zur Altanlagenanierung gesetzt werden.

Zu den §§ 9 und 10:

Diese Vorschrift findet die Zustimmung der Bundesarbeitskammer. Besonders positiv hervorzuheben ist, daß Auskunftsansprüche nicht dort ihre Grenze finden, wo Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Frage stehen. Damit soll freilich nicht gesagt werden, daß die Bundesarbeitskammer Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen jegliche Schutzwürdigkeit abspricht. Die Bundesarbeitskammer ist allerdings der Ansicht, daß die Schutzwürdigkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen dort ihre Grenze findet, wo das Betreiben von Anlagen bzw. das Ausüben von Tätigkeiten in Erwerbsabsicht zu effektiven Schäden geführt hat.

Begrüßt wird vor allem, daß der Entwurf kein behördliches Verfahren darüber vorsieht, ob denn ein Auskunftsanspruch bestehe oder nicht. Es wäre schwierig, einer Behörde die (letztlich

nicht leistbare) Entscheidung zu überantworten, ob in einem bestimmten Fall das Interesse an der Auskunft das Interesse an der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen überwiege oder nicht. Es stellt einen Schritt in eine richtige Richtung dar, wenn man es dem Betreiber oder dem Verantwortlichen für eine Tätigkeit selber überläßt, ob und welche Informationen über seine Anlagen und Tätigkeiten er weitergeben will oder nicht; allerdings unter der Voraussetzung, daß er dann die entsprechenden, in § 10 des Entwurfes vorgesehenen Prozeßkostenfolgen zu gewärtigen hat. Damit ist gleichzeitig eine praktikable und wohlausgewogenen Lösung für die Fragen des Prozeßkostenrisikos gefunden, das durch die Bestimmungen dieses Entwurfes wieder auf das richtige Maß reduziert werden wird. Es wäre nämlich völlig unbillig, einem Kläger, der dazu gezwungen ist, praktisch "ins Blitzblaue" zu klagen, weil der potentielle Haftpflichtige keinerlei Auskünfte erteilen will, im Falle des Unterliegens im Prozeß die Prozeßkosten aufzubürden.

Die Bundesarbeitskammer ist auch der Ansicht, daß es nur konsequent ist, in den Bereichen in denen die Auskunft verweigert worden ist, die Verursachungsvermutung zu verschärfen.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt auch die in § 10 Abs.2 letzter Satz vorgesehene Ersatzpflicht desjenigen, der keine oder falsche Auskünfte gibt. § 9 Abs.1 ist in dieser Hinsicht als ein Schutzgesetz zu begreifen, das potentielle Geschädigte vor Folgeschäden aus der Nichterteilung oder aus der falschen Erteilung von Auskünften bewahren kann. Zu denken ist hier vor allem an sogenannte "Weiterfresserschäden" sowie an Schäden aus "verfehlten Dispositionen" der potentiell Geschädigten. Nicht zu verkennen ist, daß in diesem Teilbereich auch bloße Vermögensschäden ersatzfähig sind. Implizit enthält der letzte Satz auch eine (diskutable) Haftungsfreistellung für Schäden aus einer leicht fährlässigen Falschauskunft.

Zu § 11:

21.

Vorweg ist festzuhalten, daß der Ausdruck "Österreichischen Arbeiterkammertag" durch den Ausdruck "Bundesarbeitskammer" zu ersetzen ist.

Positiv hervorzuheben ist auch, daß man im Zuge dieses Entwurfs darauf verzichtet hat, die Verbandsklagebefugnis zu beschränken. Es ist sinnvoll und gerechtfertigt, Vereinen mit dem Ziel des Umweltschutzes generell eine Klagebefugnis zu geben. Fraglich ist, ob Umweltschutz das einzige oder hauptsächlichliche Vereinsziel sein muß.

Die Bundesarbeitskammer verkennt freilich nicht die Probleme, die sich aus einer mißbräuchlichen Anwendung dieser Klagebefugnis ergeben können. Begrüßt wird in dieser Hinsicht aber der in diesem Entwurf beschrittene Weg, daß von den besagten Umweltschutzvereinen eine entsprechende Prozeßkostensicherheitsleistung gefordert wird. Dies erscheint weitaus sachgerechter, als diejenigen Lösungen, die Verbandsklagebefugnisse etc. an das Vorhandensein einer bestimmten Personenanzahl oder an eine bestimmte Bestandsdauer des Vereines etc. knüpfen wollen. Der Zwang, eine entsprechende Prozeßkostensicherheit zu erlegen, egal ob man Verfahrenshilfe genießt oder nicht, wird in Hinkunft ein ausreichendes Korrektiv dafür darstellen, daß eben solche Vereine, die sich nun natürlich auch spontan bilden können, keine mutwilligen Klagsführungen vornehmen.

Die Bundesarbeitskammer bewertet auch positiv, daß in Hinkunft Umweltschutzwärtern eine Klagebefugnis zukommen soll, was den Ersatz von Öko-Schäden betrifft. Die Bundesarbeitskammer weist allerdings daraufhin, daß in den verschiedenen Bundesländern äußerst unterschiedliche Anforderungen und Rahmenbedingungen für das Tätigwerden der sogenannten Umweltschutzwärtern bestehen. Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, nur solchen Umweltschutzwärtern ein Klagerecht zu geben, die durch Landesverfassungsrecht weisungsfrei gestellt werden.

Wenn Vereine, Verbände oder Körperschaften Sanierungen durchführen bzw. durchführen lassen, stellen sich gleichermaßen die

Probleme der Duldungspflicht von Drittbetroffenen.

Zu § 12:

Schadenersatzrechtliche Regelungen können ihrer Ausgleichsfunktion nur dann gerecht werden, wenn bei den potentiellen Schädigern auch eine entsprechende Deckungsvorsorge tatsächlich vorhanden ist. Anlässlich der beiden Unfallkatastrophen des Jahres 1986 (Tschernobyl, Sandoz) ist deutlich geworden, daß das Risikopotential vieler technischer Anlagen in den hochindustrialisierten Ländern Mitteleuropas nicht nur theoretisch sehr groß ist, sondern daß katastrophale Schadensfälle auch tatsächlich eintreten können. Aber nicht nur diese eklatanten Schadensfälle legen es nahe, von den Betreibern umweltgefährdender Anlagen bzw. von den Verantwortlichen für umweltgefährliche Tätigkeiten eine Deckungsvorsorge obligatorisch zu verlangen. Das folgt auch ganz allgemein aus der Tatsache, daß das Wissen über die Gefahren, die die moderne Technik mit sich bringt, ständig zunimmt und immer wieder Bereiche als gefahrenträchtig erkannt werden, die man vor gewisser Zeit noch als unproblematisch einstufte. Ein besonderes Gefahrenpotential geht auch von der ständig steigenden Anzahl von Chemikalien und Stoffgemischen, die verwendet werden, aus. Wenn nun in diesem Entwurf eine obligatorische Deckungsvorsorge vorgesehen ist, so stellt dies einen Eckpfeiler eines modernen Haftungskonzeptes dar. Dem ist nur zuzustimmen. Der vorliegende Entwurf macht nun Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (~~siehe dazu schon oben unter § 1~~) zu Adressaten dieser Deckungsvorsorgeverpflichtung.

Der Entwurf schreibt keinen bestimmten Weg vor, wie diese obligatorische Deckungsvorsorge zu bewerkstelligen ist. Der Inhaber einer Gefahrenquelle kann also selber entscheiden, ob er eine Haftpflichtversicherung abschließt, sich eine Bankgarantie besorgt oder Deckungsvorsorge im Wege bilanzieller Rückstellungen betreibt. Die vorgeschlagene Vorschrift ist insofern § 16 des Produkthaftungsgesetzes nachgebildet. Zur Be-

23.

gründung, warum man von einer Einführung einer allgemeinen Pflichtversicherung abgesehen habe, wird angeführt, daß die versicherten und die zu versichernden Schadensfälle äußerst inhomogen seien; weiters wird auf die Probleme der Versicherbarkeit des Normalbetriebes verwiesen u.a.m. (vergleiche EB Seite 52). Daran, daß eine Pflicht zur Deckungsvorsorge bestehen sollte, dürfte heute wohl niemand mehr bezweifeln; diese ergibt sich wohl schon aus den Grundsätzen kaufmännischer Sorgfalt.

Streit besteht allerdings darüber, welches Deckungskonzept sinnvollerweise verfolgt werden sollte.)⁹

Für die Diskussion in der Sache ist wichtig, daß viele der durch den vorliegenden Entwurf angesprochenen Betriebe derzeit wohl schon eine sogenannte Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben; zu beachten ist allerdings, daß die allgemeinen Polizzen die besonderen Risiken, denen dieser Entwurf vorzubeugen versucht, in der Regel nicht abdecken; für einen Teil der nach diesem Bundesgesetz abzudeckenden Risiken existieren schon Sonderpolizzen.

Wesentlich ist, welche Ziele man überhaupt mit einem Deckungsvorsorgekonzept verfolgen will:

Das zentrale Ziel eines Deckungsvorsorgekonzeptes besteht sicher darin, den effektiven Ausgleich von entstandenen Schäden auch tatsächlich sicherzustellen. Für den Bereich der Produkthaftpflicht ist sehr umstritten, ob dieses Ziel auch ohne obligatorische Haftpflichtversicherung erreicht worden ist. Als praktisch einzige Sanktion für einen Verstoß gegen die Deckungsvorsorgeverpflichtung des Produkthaftungsgesetzes ist die Strafbarkeit der Verantwortlichen nach den gerichtlichen Strafbestimmungen über die fahrlässige Krida vorgesehen.

Die zweite wichtige Funktion, die mit einem Deckungsvorsorgekonzept verbunden sein kann, ist die Präventivfunktion. Diese beruht wohl auch darauf, daß die Prämien risikoorientiert gestaltet werden und so einen Kostenfaktor darstellen, aber vor allem darin, daß ein Deckungsvorsorgekonzept Anreize zu einem

betrieblichen "Risikomanagement" bietet, weil man erkennt, daß es á la longue billiger sein dürfte, betriebliche Sicherheitskonzepte auszuarbeiten und gefundene Gefahrenquellen weitgehend auszuschalten als "einfach zu versichern", was als gefährlich erkannt wird. "Risikomanagement" bedeutet also die Analyse betrieblicher Umweltrisiken, ihre Quantifizierung und die Suche nach Alternativen. Dazu gehört auch noch der ganze Bereich der laufenden Gefahrenbeobachtung durch ständige Dokumentation von Betriebsabläufen, periodische Schadstoffmessungen, Schadstoffbilanzen etc..

¹⁰ Die Bundesarbeitskammer fordert, das Konzept der Deckungsvorsorge durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung herzustellen. Dies deshalb, weil die Erfahrungen mit dem Produkthaftpflichtgesetz zeigen, daß es dort zu hohen Dotationen der Rückstellungen gekommen ist, denen keine realen Inanspruchnahmen gegenüberstanden. Dies führt zu wesentlichen Steuerausfällen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Möglichkeit der Deckungsvorsorge durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung ins Auge zu fassen. ¹⁰

Dennoch sollte parallel dazu im Rahmen des Betriebsanlagenrechts überlegt werden, ob den zum Vollzug der betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen berufenen Behörden nicht als zusätzliche Sanktion die Möglichkeit in die Hand gegeben werden sollte, daß bei Nichtvorliegen der Deckungsvorsorge im Sinne von § 12 des Entwurfes, der Betrieb eingeschränkt oder eingestellt werden kann. Sinngemäß wäre das natürlich auch für den Bereich der umweltgefährdenden Tätigkeiten zu überlegen.

Zu den §§ 13 und 14:

Die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, daß es notwendig gewesen wäre, sich eingehender mit dem Verhältnis dieses Entwurfes zu den übrigen Bestimmungen des Haftpflichtrechts auseinanderzusetzen. Eine wesentliche Kritik am bestehenden Haft-

25.

pflichtrecht geht dahin, daß es lückenhaft, zersplittert und dadurch nur schwer zugänglich ist. Gerade das Waldschadensurteil des OGH hat plastisch vor Augen geführt, in welche Schwierigkeiten man gelangen kann, wenn man ermitteln will, zu welchem Zeitpunkt überhaupt welche Anspruchsgrundlagen gelten bzw. gegolten haben. Zu all dem kommt noch, daß diese verschiedenen Anspruchsgrundlagen noch in unterschiedlicher Weise, allerdings zum Teil ohne innere sachliche Rechtfertigung ausgestaltet sind. Eine Bereinigung dieses Zustandes ist also umso mehr angebracht.

Der Bundesarbeitskammer erscheint insbesondere klärungsbedürftig - das wurde oben schon erwähnt - in welchem Verhältnis die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insofern sie auch für den Normalbetrieb gelten, zu der Bestimmung des § 364a ABGB stehen. Hier wäre eine ausdrückliche Klarstellung wünschenswert.

In den erläuternden Bemerkungen wird zugestanden, daß ein Mangel des geltenden Rechts darin besteht, daß die Haftungsbestimmungen über die Haftung für das Verschulden von Gehilfen im geltenden Recht unzureichend sind. Die Bundesarbeitskammer ist daher der Ansicht, daß im Rahmen von § 14 eine dem § 56 Abs. 2 des Forstgesetzes vergleichbare Vorschrift über eine Gehilfenhaftung (analog § 1313a ABGB) eingefügt werden sollte. Im übrigen dürfte es auch schon herrschende Lehre sein, daß im Bereich der Gefährdungshaftung für das Verschulden von Gehilfen analog § 1313a ABGB einzustehen ist (vergleiche dazu Koziol, Haftpflichtrecht II, am Ende).


Zu § 16:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Gestalt dieser Vorschrift. Insbesondere wird begrüßt, daß den Schädiger die Beweislast dafür trifft, zu beweisen, daß der schädigende Vorgang schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes seinen Anfang genommen hat. Dies ist durchaus sachgerecht, weil es auch nur dem potentiellen Schädiger möglich ist, eine entsprechende Dokumen-

tation vorzunehmen, um im Fall einer Klage den entsprechenden Beweis führen zu können.

Hinzuweisen bleibt noch auf ein Mißverständnis in den erläuternden Bemerkungen Seite 57: hier dürfte der Begriff "Altlasten" mißverständlich verwendet worden sein.

Der Präsident:



Der Direktor:

